



Kinderhausordnung für Kindergarten und Krippe

Träger des Kinderhauses:

Gemeinde Gilching
Rathausplatz1
82205 Gilching
Tel. 08105 – 38 66 – 0
Mail : info@gemeinde.gilching.de

Als staatlich anerkanntes Kinderhaus arbeiten wir nach dem
Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)

und erfüllen damit den

Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag

Die Kinderhausordnung und das pädagogische Konzept sind verbindlicher Bestandteil des Betreuungsvertrages.

1. Betreuung und Mitwirkung der Eltern

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dem Träger schriftlich Besonderheiten zum Familienstand, zur Staatsangehörigkeit und zur Ausübung des Personensorgerechts mitzuteilen. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung, geht der Träger davon aus, dass beide Eltern miteinander verheiratet, deutsche Staatsbürger sind und dass das Personensorgerecht gemeinsam ohne Einschränkungen ausgeübt wird.

Die Betreuung des Kindes wird inhaltlich insbesondere durch die pädagogische Konzeption der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, einen Wohnortwechsel oder die Veränderung der familiären Verhältnisse, die Einfluss auf den Rechtsanspruch des betreuten Kindes haben, dem Träger und dem Kinderhaus unverzüglich mitzuteilen. Entsteht dem Träger aus der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung der vorgenannten Pflichten ein wirtschaftlicher Nachteil, so kommen die Personensorgeberechtigten für den wirtschaftlichen Nachteil in voller Höhe auf.

Wird bei einem Ausflug der gesamten Gruppe ein Einverständnis durch die Personensorgeberechtigten nicht erteilt oder bringen Sie ihr Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zum Sammelpunkt, so besteht für die Dauer des Ausflugs kein Betreuungsanspruch im Kinderhaus.

2. Krankheiten des Kindes

Um eine Weiterverbreitung von Krankheiten im Kinderhaus so minimal als möglich zu halten, weisen wir darauf hin, dass ein krankes Kind nicht im Kinderhaus betreut werden kann.

Dazu zählen Kinder:

- welche Fieber, Erbrechen oder Durchfall haben;
- welche über längere Zeit stark husten;
- welche ansteckende Krankheiten haben;
- mit Kopflausbefall.

Im Fall einer ansteckenden Krankheit müssen somit das Kind und alle im Haushalt lebenden Geschwister bis zur vollständigen Symptomfreiheit zu Hause bleiben.

Kinder werden in häuslicher Umgebung schneller gesund. Im Kinderhaus ist keine Rückzugsmöglichkeit und gesonderte Betreuung möglich.

Der Kinderhausalltag ist für stark erkältete, fieberhafte oder geschwächte Kinder sehr

anstrengend und sie sind neuen Krankheitserregern gegenüber anfälliger, als gesunde Kinder.

Hat Ihr Kind oder ein Familienangehöriger eine ansteckende Erkrankung sind die Eltern verpflichtet, dies dem Kinderhaus unverzüglich mitzuteilen.

Weitere Maßnahmen sind:

- die Erzieherin der Gruppe ist berechtigt, ein Kind, welches nicht gesund erscheint, abholen zu lassen;
- bei Durchfall, Erbrechen und Fieber dürfen die Kinder 2 Tage die Einrichtung nicht besuchen. Sind die Krankheitszeichen bis dahin noch nicht abgeklungen, sind die Kinder auch weiterhin zu Hause zu behalten;
- kommen die Kinder nach einem Krankheitsfall wieder ins Kinderhaus, ist die Erzieherin berechtigt, ein Attest vom Arzt zu verlangen, welches bestätigt, dass das Kind wieder gesund ist. (Attestgebühren sind in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten zu tragen)

Wir bitten Sie zum Wohle des eigenen Kindes und auch der anderen Kinder, sich an die oben genannten Punkte zu halten. So können Kinder und Personal vor Ansteckungen geschützt und Krankheiten im Kinderhaus reduziert werden.

3. Verabreichung von Medikamenten im Kinderhaus

Es ist zulässig, dass Eltern das Kinderhaus mit der Medikamentengabe betrauen. Es besteht jedoch **keine Verpflichtung** des Kinderhauses, diesem Wunsch der Eltern nachzukommen.

Zum Schutz aller Kinder wird vereinbart, dass Kinder keine Arzneimittel in ihrer-anderen Kindern auch zugänglichen – Brotzeittasche haben dürfen.

Die Medikamentengabe im Kinderhaus ist auf absolute Ausnahmefälle beschränkt, d.h. nur dann vorzunehmen, wenn sie medizinisch notwendig und organisatorisch nicht von den Eltern durchführbar ist.

Es handelt sich dabei um eine individuelle privatrechtliche Vereinbarung zwischen Eltern und dem Kinderhaus.

Wenn es medizinisch absolut notwendig ist, kann die Verabreichung von Medikamenten durch darin unterwiesenes Personal erfolgen.

Bei Erkrankungen, bei denen es zu lebensbedrohlichen Zustandbildern kommen kann (Epilepsie, Allergie, Diabetes ...) ist die Vorgehensweise detailliert in Absprache zwischen Eltern, Arzt und Kinderhaus festzulegen.

Einzelheiten einer regelmäßigen Medikamentengabe werden schriftlich zwischen Eltern und dem Kinderhaus geregelt.

Sollte das pädagogische Personal mit der Medikamentengabe einverstanden sein, so

erfolgt eine Unterweisung durch den behandelnden Arzt des Kindes.
Ist das eingewiesene Personal nicht im Kinderhaus anwesend, so kann auch das betroffene Kind nicht in die Einrichtung kommen.

Bei akut lebensbedrohlichen Erkrankungen wird immer ohne Zögern ein Notarzt verständigt.

4. Öffnungszeiten

Um Ihrem Kind eine optimale Integration in den Kinderhausalltag zu ermöglichen, ist es wichtig, dass

- Ihr Kind den Kindergarten/die Krippe regelmäßig besucht,
- Sie die Kernzeit beachten,
- Sie sich an die gebuchten Bring- und Abholzeiten halten.

Unsere Öffnungszeiten sind derzeit:

Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die pädagogische Kernzeit im Kindergarten ist:

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

In dieser Zeit sollen die Kinder anwesend sein, damit wir intensiv an der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsplanes arbeiten können.

Kinder, welche spezielle Förderungen erhalten (Logopädie, Ergotherapie, Frühförderung ...) können während der Kernzeit weder frühzeitig herausgenommen werden, noch später zur Gruppe dazukommen.

Bitte versuchen Sie Termine mit den Therapeuten auf den Nachmittag zu legen.

Um jedoch die spezielle Förderung Ihres Kindes zu unterstützen sind wir, in Absprache mit Ihnen, bereit eine Ausnahmeregelung zu ermöglichen.

Bitte sprechen Sie uns an.

Unsere Eingangstür ist außerhalb der Bring- und Abholzeiten verschlossen, aus Sicherheitsgründen und um Ihrem Kind ein ungestörtes Spielen und Lernen zu ermöglichen.

5. Bring- und Abholzeiten

Bring- und Abholzeiten buchen Sie im Halbstundenrhythmus.

Bitte beachten Sie, dass zur Kernzeit jeweils 15 Minuten Bring- und 15 Minuten Abholzeit gebucht werden müssen.

Die Bringzeit ist, je nach Buchung ab 7.00 -8.30 Uhr.

Die Kernzeit beginnt um 8.30 Uhr,

damit die Gruppen gemeinsam den Tag beginnen können.

Die Abholzeiten sind je nach Buchung für die Krippe:

von 11.45 Uhr	bis 12.00 Uhr
von 14.15 Uhr	bis 16.00 Uhr

In der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.15 Uhr ist in der Krippe keine Abholzeit, da die Kinder schlafen.

Die Abholzeiten sind je nach Buchung für den Kindergarten:

von 12:30 Uhr	bis 13.00 Uhr
von 13.45 Uhr	bis 16.00 Uhr

In der Zeit von 13.00 Uhr bis 13.45 Uhr ist im Kindergarten keine Abholzeit, da die Kinder Mittagessen und sich ausruhen.

Buchungszeiten können ausschließlich zum 1. September (Änderungsantrag bitte im Juni stellen) oder zum 1. März (Änderungsantrag bitte im Januar stellen) geändert werden.

Überschreitung der Buchungszeiten:

Wenn Ihr Kind am Ende der Buchungszeit nicht abgeholt ist, müssen wir eine Spontanbuchungsgebühr von 10.--€ erheben.

(siehe Gebührensatzung der Gemeinde § 3 Abs. 4)

6. Schließzeiten und Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht

An vorab bekannt gegebenen Schließtagen und Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung des Kindes, dies sind in der Regel 30- max. 35 Tage im Jahr.

Zu Beginn des Kinderhausjahres erhalten Sie eine Gesamtübersicht der Schließtage für Ihre Planung.

Alle übrigen Ferienzeiten sind mit Feriendienst geöffnet.

In Ferienzeiten findet im Kindergarten kein „Vorschulprogramm“ statt.

Die zwischen Personensorge-berechtigten und Träger vereinbarte Buchungszeit ist in der Buchungsvereinbarung festgelegt.

Die Personensorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass der Vordruck der abholberechtigten Personen aktuell geführt ist.

Das Kind muss am Morgen persönlich an die zuständige pädagogische Fachkraft übergeben werden. Die Übergabe des Kindes durch die Eltern an eine pädagogische

Fachkraft ist der Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht an das Kinderhaus. Das Kind ist von den Personensorgeberechtigten oder einer bevollmächtigten Person abzuholen und verabschiedet sich gemeinsam mit den Eltern bei der Aufsichtsführenden pädagogischen Fachkraft. Bei Kindern, die alleine die Einrichtung verlassen sollen, ist das Abmelden des Kindes bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft der Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht auf die Personensorgeberechtigten.

7. Aufsicht und Haftung

Unsere Aufsichtspflicht beginnt in den Kinderhausräumen und endet am jeweiligen Aufenthaltsort der Gruppe Ihres Kindes. Bitte geben Sie uns die Ankunft Ihres Kindes bekannt und informieren sie uns, wenn Ihr Kind nicht von Ihnen persönlich abgeholt wird. Sollten nicht Sie, sondern ein Abholberechtigter Ihr Kind abholen, tragen Sie es bitte spätestens am Morgen in die Abholliste ein. Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihre Anschrift und die private/dienstliche Telefonnummer, sowie sonstige Berechtigte anzugeben. Jede Änderung ist unverzüglich mitzuteilen. Bitte bedenken Sie, dass die Eltern telefonisch immer erreichbar sein müssen, um im „Notfall“ schnell reagieren zu können. Bei Kinderhausveranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten oder beauftragten Begleitpersonen.

Für mitgebrachtes Spielzeug, Schmuck, Kleidung und ähnliches übernehmen wir keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung.

8. Datenschutz

Alle Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt.

Soweit erforderlich, wird im Einzelfall die Zustimmung der Personensorgeberechtigten eingeholt (Schweigepflichtentbindung).

„Das Fotografieren und Filmen, insbesondere auch mit Mobiltelefonen durch Privatpersonen (Eltern, Großeltern, Besucher), ist auf dem gesamten Gelände der Einrichtung (einschließlich der Außenanlagen) untersagt.“

9. Versicherungsschutz

Ihr Kind ist nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO bei Unfällen auf dem Weg zum und vom Kinderhaus, während des Aufenthalts, sowie bei Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Grundstückes versichert.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kinderhaus eintreten und eine ärztliche Versorgung zur Folge haben, müssen sofort bei der Kinderhausleitung gemeldet werden, damit eine Unfallmeldung an den Versicherungsträger ergehen kann.

Geschwister sind, außer bei Veranstaltungen, nicht mitversichert und dürfen ohne Personensorgeberechtigte nicht in der Einrichtung verbleiben.

10. Mittagessenregelung

Alle Kinder können im Kinderhaus ein warmes Mittagessen einnehmen.

Der Preis pro Monat beträgt in der Krippe pauschal 60,-€ und im Kindergarten 65,-€ monatlich. Dieser Betrag wird 12 Monate durchgezahlt.

Den Vertrag mit unserem Essenslieferanten „Firma Ernst“, der biologisches Essen anbietet, schließen die Eltern bitte selber ab. Ein Formular für die Anmeldung wird im Kinderhaus ausgehändigt.

11. Rechtsgrundlage

Für die Arbeit im Kinderhaus gilt das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit den Durchführungsverordnungen (DV) und die anderen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Kinderhausordnung wurde im September 2018 nach neuesten rechtlichen Vorgaben überarbeitet, das pädagogische Konzept auf Grund aktueller Veränderungen angepasst.

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kinderhauses

Diesen Abschnitt bitte in der Gruppe abgeben:

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Hausordnung im Haus für Kinder gelesen haben und uns an die aufgeführten Regeln halten werden.

Ort, Datum

Name des Kindes

Unterschrift der Erziehungsberechtigten